

Abfallwirtschaftliche Tätigkeit, Erlaubnis beantragen

Erlaubnis der Tätigkeit als Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen nach § 54 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

Wenn Sie als Sammler, Beförderer, Händler und Makler von ungefährlichen Abfällen nach § 53 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) tätig werden wollen, müssen Sie diese anzeigen.

Sollte Ihre Tätigkeit auch gefährliche Abfälle umfassen, benötigen Sie eine Genehmigung nach § 54 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG).

Von der Erlaubnispflicht ausgenommen sind:

- Entsorgungsfachbetriebe, die für die erlaubnispflichtige Tätigkeit zertifiziert sind und
- Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen, die im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen tätig sind.

Die Abfallbehörde kann die Tätigkeit von Bedingungen abhängig machen, sie zeitlich befristen oder Auflagen für sie vorsehen. Änderungen zur Abfalltätigkeit teilen Sie der zuständigen Stelle unverzüglich über das Anzeige-/Erlaubnisportal mit.

Weitere Informationen finden Sie im Amt24, dem sächsischen Serviceportal:
<https://amt24.sachsen.de/zufi/leistungen/6001445?plz=09111&ags=14511000>

Antragstellung

Der Antrag kann wie folgt gestellt werden:

- Der Vorgang kann direkt ONLINE ausgelöst werden. Bitte folgen Sie dafür dem Link "Online beantragen" unter Formulare.

Hilfe bei der Beantragung:

- Telefon: 0371 488-3653 (Herr Lutzke)
- E-Mail: thomas.lutzke@stadt-chemnitz.de

Zuständige Stelle

Umweltamt

Abt Untere Abfallbehörde

Technisches Rathaus

Friedensplatz 1

09111 Chemnitz

Tel.: +49 371 488 3651

Fax: +49 371 488 3698

E-Mail.: umweltamt@stadt-chemnitz.de

Öffnungszeiten